AKTIONSGEMEINSCHAFT LEBENSWERTES KÖNIGSTEIN (ALK)

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Name der Wählergemeinschaft ist Aktionsgemeinschaft Lebenswertes Königstein (ALK).
- 2. Der Sitz der ALK ist Königstein im Taunus.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1. Ziel der ALK ist der Schutz und die Erhaltung der Umwelt, die Verbesserung der Information der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Beteiligung an Entscheidungsprozessen.
- 2. Zweck der ALK ist die Beteiligung an der Kommunalwahl.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie Satzung und Aussagen der ALK zur Kommunalwahl anerkennt.
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Akzeptiert der Vorstand eine Beitrittserklärung nicht, muß die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung
 - c) durch Tod

§ 4 Organe der ALK

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen.
- 3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens im Abstand von zwei Jahren zusammen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder beantragen.
- 6. Der Termin der Mitgliederversammlung muß mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in
bis zu acht Beisitzern/Beisitzerinnen
der/dem Fraktionsvorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 (BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.

§ 7 Finanzen

- 1. Die Gelder der ALK dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 2. Die ALK haftet nur mit ihrem Eigenvermögen.
- 3. Die ALK erhebt keinen Mitgliedsbeitrag. Sie finanziert sich durch Spenden.
- 4. Alle zwei Jahre findet eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen statt.
- 5. Im Falle der Auflösung der ALK fällt das Vermögen an den Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- 1. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Mitgliederversammlung.
- 2. Bei Beschlußunfähigkeit einer zur Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung muß eine weitere zum gleichen Zweck einberufen werden. Hier genügt zur Beschlußfähigkeit die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.